

Edward Kilmartin

Das Bischofswahlrecht der Laien

Man sagt, die römisch-katholischen Ekklesiologen des zwanzigsten Jahrhunderts hätten wiederentdeckt, daß die einzelne Diözesankirche wirklich Kirche und nicht einfach Teil der Kirche ist. Vielleicht ist man der Wahrheit näher, wenn man von der Wiederentdeckung einer wichtigen Folgerung aus dem Kirchesein der Ortskirche spricht: der Folgerung nämlich, daß sie Rechtssubjekt ist. Das Zweite Vatikanische Konzil hat diese Lehre rezipiert und so eine Stütze für diejenigen Theologen geboten, denen es darum geht, die Rolle des Bischofs von Rom in der Gemeinschaft der Kirchen neu zu durchdenken.

In diesem Zusammenhang ist der Stil der Ausübung der päpstlichen Autorität bei Bischofsernennungen in der lateinischen Kirche in Frage gestellt worden. Dieser hat eine legale Basis (Codex Iuris Can., can. 329,2) und gründet auf der feierlichen Erklärung «Pastor Aeternus» des Ersten Vatikanischen Konzils, wonach der Papst die unmittelbare Jurisdiktion über die einzelnen Kirchen hat («singulas ecclesias»)¹. Doch dies entspricht eher einer universalistischen Ekklesiologie als einer Ekklesiologie der Gemeinschaft.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat auch die von der römisch-katholischen Theologie gemachte Wiederentdeckung der Theologie der Mitverantwortung der Laien für die Sendung der Kirche rezipiert. Dies hat auf dem Konzil selbst zu einer Diskussion über die Frage geführt, ob es möglich sei, auch die Laien in das Bischofswahlverfahren einzubeziehen². Auch nach dem Konzil hat man diesem Problem einige Aufmerksamkeit geschenkt³. Die Fachgelehrten scheinen sich weitgehend darüber einig zu sein, daß die Laien bei diesem Vorgang eine beratende Rolle haben sollten. Sind sie aber auch zum Recht befähigt, zusammen mit dem Klerus den Bischof zu wählen? Wie die Geschichte der Bischofsernennungen in den Kirchen des Ostens und Westens zeigt, waren die Laien auf mancherlei Weisen an der Bischofswahl beteiligt, und kam es erst durch einen Wandel in der theologischen Argumentation dazu, daß die Laien nicht mehr an der Wahl beteiligt, sondern von ihr ausgeschlossen wurden.

I. Geschichte der Theologie des Laienwahlrechts

In der ungeteilten Kirche der ersten vier Jahrhunderte wurde die Beteiligung der Laien, wo sie bestand, als ein integrierender Teil des geistlichen Ereignisses angesehen, das in der Wahl, Weihe und Aufnahme eines Bischofs bestand⁴. Mit der späteren Einschränkung des Wahlrechts im Osten auf die Bischöfe⁵ und im Westen auf einen weiteren Kreis des Klerus⁶ war beabsichtigt, die ungeistliche Einmischung weltlicher Gewalten in kirchliche Wahlen zu verhindern.

Die theologische Rechtfertigung dafür wurde im allgemeinen in der Autorität der Tradition gesucht. Das Zweite Konzil von Nizäa berief sich, allerdings unkorrekt, auf Canon 4 des Ersten Konzils von Nizäa (32). Als das Wahlrecht der Laien im Westen eingeschränkt wurde, vertrat Gratian, der Vater des modernen Kirchenrechts, in seinem «Decretum» (um 1140) den Grundsatz, daß die Wahl Sache des Klerus, der Konsens Sache der Laien sei⁷. Dies gründete auf seiner Auslegung der Geschichte der Wahlpraxis. Doch die Dekretisten des zwölften Jahrhunderts ließen Ausnahmen von diesem Grundsatz zu. Einzelne dachten sogar, der Klerus könne das Wahlrecht Laien zuerkennen. Sie nahmen an, das Wahlrecht sei nicht in der Ordination zum geistlichen Stand verankert⁸.

II. Jurisdiktionsautorität von Laien

Die theologischen Gründe für die Position der Dekretisten sind für römisch-katholische Theologen des zwanzigsten Jahrhunderts nicht mehr stichhaltig. Die Entwicklungen in der Theologie des ordinierten Amtes haben zum Konsens geführt, daß die Priester- und Bischofsweihe die Übertragung der Weihegewalt (zur Feier der Sakramente) und der Hirten Gewalt (zu lehren und zu leiten) als komplementäre Aspekte des Amtes in sich schließen. Das Zweite Vatikanische Konzil hat diese Lehre rezipiert und spricht so an mehreren Stellen von der «heiligen Gewalt», die das «hierarchische Priestertum» im Bereich des Gottesdienstes, des Lehrens und Leitens auszeichnet⁹. Sind, da das Hirtenamt durch Ordination übertragen wird, infolgedessen die Laien nicht befugt, in begrenztem Maß an der pastoralen Autorität mit Einschluß des Bischofswahlrechts teilzuhaben?

In der Nachkonzilszeit haben Klaus Mörsdorf, der einflußreiche deutsche Kirchenrechtsgelehrte, und andere ein theologisches Argument entwickelt, das die Laien von jeder Ausübung einer pastoralen Autorität ausschließt¹⁰. Die Kirche wird hier als universales Heilssakrament verstanden, das hierarchisch strukturiert ist, um sein Mysterium zutage treten zu lassen.

Christus wird als das unsichtbare Haupt seines Leibes symbolisch veranschaulicht durch die Häupter der Kirche, die durch ihre Weihe am Leitungsamt Anteil erhalten und so befähigt werden, in seinem Namen und seiner Gewalt zu handeln. Weil die geistliche und die Rechtskirche auf diese Weise zusammenhängen, gehören zum Leitungsamt in der Kirche entsprechende Vollmachten auf dem Gebiet des Kults, der Lehre und der Leitung. Diese Vollmachten lassen sich nicht voneinander trennen, denn sie sind nur Aspekte der einen heiligen Gewalt, in deren Ausübung Christus als Haupt sinnbildlich zugegen und als der Haupthandelnde tätig ist.

Laien, die nicht die Weihe erhalten haben, um Christus als Haupt zu repräsentieren, sind somit nicht befugt, in einer Leitungsaufgabe in seinem Namen und in seiner Gewalt zu handeln. Das Bestreben, ihnen eine begrenzte Teilhabe an der pastoralen Autorität zuzuerkennen, widerstreitet dem katholischen Begriff der hierarchischen Autorität, da es ihm die sakramentale Grundlage nimmt.

Es gibt jedoch noch eine andere Auffassung über die Frage, ob Laien zu einer Teilhabe an pastoraler Autorität befähigt sind. Sie geht vom Verständnis der Kirche als einer Gemeinschaft derjenigen aus, die durch den Geist in Christus leben; darin hat jeder ein bestimmtes Maß von Gaben erhalten, um sie mit den anderen zu teilen. So spricht Ulrich Mosiek, ein anderer deutscher Kirchenrechtsgelehrter, von einer umfassenderen pastoralen Autorität, die sich aus der Ordination ergibt. Sie schließt gewisse Betätigungen in sich, die in der Praxis der Kirche stets den Ordinierten vorbehalten worden sind. Aber es gibt auch Bereiche des kirchlichen Lebens, in denen die Getauften den Auftrag erhalten haben, eine begrenzte pastorale Tätigkeit auszuüben. Wie Mosiek darlegt, werden durch den Initiationsritus die Gläubigen in die Kirche eingegliedert und übernehmen so die Verantwortung für das Apostolat innerhalb und außerhalb der Gemeinde der Gläubigen. Obschon sie ihre Sendung normalerweise durch das Zeugnis eines guten Lebens erfüllen, können sie den Bedürfnissen der Kirche und ihren besonderen Befähigungen entsprechend in das hierarchische Apostolat einbezogen werden¹¹.

III. Die Beziehung zwischen Laien und Hierarchie nach dem Zweiten Vatikanum

Das Zweite Vatikanische Konzil bietet zwei Denkrichtungen, auf die sich die Vertreter der beiden genannten Positionen berufen können. In einer Reihe von Aussagen, die nicht durch pneumatisch-ekklesiologische Erwägungen gedämpft werden, ist die Rede

davon, daß Bischöfe und Priester am Priestertum Christi teilhaben und eine heilige Gewalt empfangen, die sie befähigt, in der Person Christi zu handeln. So wird z.B. von den Priestern gesagt, sie seien «zur Teilnahme am hierarchischen Priestertum Christi erwählt»¹² – statt: zur Teilhabe am hierarchischen Amt, das Christus eingesetzt hat, indem er der Kirche den Heiligen Geist gesandt hat. An diesen Stellen scheint der hierarchische Dienstträger ein heiliger Repräsentant Christi zu sein, der vom Volk getrennt und fast ausschließlich in Beziehung zu Christus als dem Haupt zu definieren ist.

Andererseits wird der ordinierte Dienstträger auch als jemand geschildert, der in ein kirchliches Amt eingesetzt worden ist und die Gabe des Heiligen Geistes empfängt, um seine Aufgabe zu erfüllen¹³. In diesem Fall wird angenommen, daß der Ordinierte am Heiligen Geist teilhat, den Christus der ganzen Kirche gesandt hat. Sein Dienst ist «ein Dienst der Kirche» selbst¹⁴ und schließt nicht sämtliche Dienste in sich. Obschon er Hirte oder Vater genannt werden kann, muß er auch als Diener und Helfer betrachtet werden, der die Dienste aller erleichtert. Diese Sicht weist darauf hin, daß zwischen den Diensten der Laien und der Hierarchie eine sehr enge Verbindung besteht.

Das Zweite Vatikanische Konzil sucht den Zusammenhang zwischen den Diensten der Laienschaft und der Hierarchie herzustellen. Das christozentrische Verständnis des ordinierten Amtes herrscht jedoch vor. Den Laien wird zwar in Angelegenheiten, welche die Kirche betreffen, eine beratende Rolle zuerkannt, doch wird der Akzent auf die respektvolle Haltung gelegt, die sie denjenigen erzeigen sollen, welche «die Person Christi repräsentieren», und auf den Gehorsam gegenüber den «Hirten, die Christus repräsentieren». Der Gehorsam der Laien gegenüber der Hierarchie wird sogar in Parallele gesetzt zum Gehorsam Christi gegenüber dem Vater¹⁵. Die gängige Beschreibung des Amtes in der Kirche entspricht einem Einmann-System, während die Laien auf einen Zeugendienst «vor der Welt» hingewiesen werden¹⁶.

IV. Über das Zweite Vatikanum hinaus: Eine trinitarische Schau des christlichen Dienstamtes

Infolge seiner christozentrischen Ausrichtung vermochte das Zweite Vatikanische Konzil nicht aufzuzeigen, wie die Dienste der Laien und der Ordinierten aus dem Mysterium des priesterlichen Gottesvolkes erwachsen, so daß nicht das eine Amt ohne weiteres unter der Kontrolle des anderen steht. Wie diese Dinge einander zugeordnet sind, läßt sich am besten aus einer systematischen Darstellung ersehen, die von einer

Erwägung über die heilige Dreifaltigkeit in der Heilsoökonomie ausgeht.

Der Vater, der den Sohn sendet, sendet durch den auferstandenen Herrn auch den Heiligen Geist. Zusammen mit der Kirche persönlich beauftragt, die Sendung, die Jesus in seinem Erdenleben begann, weiterzuführen, inspiriert der Heilige Geist die Gläubigen, sich für das Werk des Evangeliums einzusetzen, und senkt dieses Glaubensleben in andere ein, so daß sie auf die Verkündigung der Frohbotschaft ansprechen.

Kraft der persönlichen Sendung des Geistes wird, wie das Zweite Vatikanische Konzil sagt¹⁷, die Kirche voll zum Heilssakrament konstituiert. Als «Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit»¹⁸ kraft des Geistes kann die Kirche als Sakrament des Geistes bezeichnet werden. Und da die Geistsendung von Christus her erfolgt und ganz auf Christus bezogen ist, kann man sie auch «gleichsam das Sakrament in Christus»¹⁹ oder Sakrament Christi im Geiste nennen.

In der geisterfüllten Kirche findet die Bevollmächtigung zu einer Leitungsaufgabe durch ein geistliches Ereignis statt, das in der Wahl, Weihe und Aufnahme eines Bischofs besteht. Der ganze Vorgang besagt die Eingliederung in ein Dienstamt der Kirche, etwas, was erlebt werden kann. Der menschliche und gesellschaftliche Sinn des Geschehens hat hinwieder für die Augen des Glaubens auch die weitere Bedeutung, daß der Ordinand darin die bleibende Unterstützung durch den Geist empfängt. Dies wird im zentralen Gebet des Ordinationsritus zum Ausdruck gebracht, das in sämtlichen Liturgien auf die Gabe des Geistes Bezug nimmt.

Die Bevollmächtigung zu einem öffentlichen Dienst in der Kirche findet somit durch die Kirche und den Heiligen Geist statt. Doch darf man nicht meinen, diese beiden Autoritätsquellen wirkten unabhängig voneinander. Die Kirche bevollmächtigt den Kandidaten in der Kraft des Heiligen Geistes, der durch die Kirche wirkt.

Die gleiche Struktur ist in der Tätigkeit des Ordinierten vorhanden. Als Glied der Kirche kann der ordinierte Dienstträger direkt nur die Kirche repräsentieren. Die Ausübung der Jurisdiktionsgewalt durch die offiziellen Vertreter der Rechtskirche begreift für diejenigen, die im Geiste leben, die Tätigkeit des Heiligen Geistes mit ein. Durch eine Art von «Appropriation» wird dieses Wirken des Heiligen Geistes in einem lateinischen christomonistischen Bezugsrahmen typisch auf Christus das Haupt bezogen. Doch die Tätigkeit der Hierarchie wird richtiger als eine Manifestation des Geistwirkens aufgefaßt, da der

Geist der Ursprung jeglicher geistlicher Autorität in der Kirche ist.

Weil die geistliche Autorität der Laien dem treuen Ansprechen auf die Eingebungen des gleichen Geistes entspringt, erscheint es nicht notwendig, jegliche jurisdiktionelle Repräsentation der Kirche den Ordinierten vorzubehalten.

Die Getauften sind zwar nicht imstande, pastorale Autorität zu übernehmen, die den vollen Bereich des ständigen Leitungsdienstes umfassen würde. Ein Auftrag von diesem Ausmaß würde besagen, daß von der Ordination auch abgesehen werden könnte; sie wäre eine bloße Zeremonie. Auch gibt es gewisse Tätigkeiten, die ihrer Natur nach eine Ordination voraussetzen, da sonst die hierarchische Struktur der Kirche verdunkelt würde. Zu diesen Tätigkeiten gehören manche der geballten Äußerungen des Amtdienstes der Kirche und ihrer beständigen Rechtsstrukturen, die wir Sakramente nennen. So können Laien nicht die Feier des Herrenmahls, die tiefste Manifestation und Verwirklichung der Kirche, leiten²⁰. Überdies ist eine begrenzte Teilhabe von Laien an pastoraler Autorität in Gemeinschaft mit der Hierarchie auszuschließen, falls bewiesen werden kann, daß dies dem Willen Christi des Hauptes widerspricht.

Um diese These zu beweisen, führt man oft eine christozentrische Sicht des ordinierten Amtes ins Feld. Sie scheint einem platonischen oder neuplantonischen Symbolverständnis nachgebildet zu sein: die geschichtliche Erscheinung, von ihrer Bezogenheit auf die Gemeinschaft gelöst, dient als Transparent für überweltliche Wirklichkeiten. Dies wird mit Aussagen der Bibel in Zusammenhang gebracht, wonach Christus verheißen hat, den Aposteln in ihrem Wirken beizustehen, und mit dem Bild der Kirche als Leib, dessen Haupt Christus ist. Mit Hilfe dieses christologischen Kurzschlusses werden die Geweihten als solche dargestellt, die «am Geiste Christi» teilhaben, d. h. am Geist des auferstandenen Herrn im Unterschied zum Heiligen Geist. So werden sie der Kirche gegenübergestellt statt zusammen mit der Kirche der Welt, d. h. der Menschheit, die des Evangeliums bedarf.

Diese Darstellung ist unbefriedigend in einer trinitarischen Perspektive, die den Heiligen Geist als Einigungsprinzip und Ursprung der geistlichen Autorität der Kirche zwischen Christus, das Haupt, und die Kirche stellt. Von diesem Standpunkt aus erscheint es nicht als theologisch abwegig, den Gedanken zu hegen, daß die Laien an Entscheidungsprozessen in der Kirche beteiligt werden können, wo es sich um Fälle wie die Bischofswahl handelt, von denen schon kraft ihrer Natur nicht anzunehmen ist, daß sie die wesentliche hierarchische Struktur der Kirche untergraben.

Selbstverständlich sollte der Klerus im Wahlkollegium vertreten sein, da er einen wesentlichen Aspekt der Handlungsstrukturen der Kirche darstellt. Doch Normen, welche Laien von vornherein davon aus-

schließen, lassen sich schwerlich vertreten, wenigstens soweit sie auf einer Präferenz für eine christozentrische statt für eine trinitarische Auffassung der Kirche und des kirchlichen Dienstamtes basieren.

¹ Denzinger-Schönmetzer, Nr. 3064.

² In der Schlußformulierung von «Christus Dominus» Nr. 20, wo von den Bischofswahlen die Rede ist, wird der Wunsch ausgedrückt, daß die verschiedenen Formen einer Beteiligung der staatlichen Autoritäten ein Ende haben sollen. Doch wie die Entstehungsgeschichte dieses Abschnitts zeigt, wurden andere Formen einer Beteiligung von Laien mit Bedacht nicht ausgeschlossen (vgl. H. Müller, Der Anteil der Laien an der Bischofswahl. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX. = Kanonistische Studien und Texte 29 [B.R. Grüner, Amsterdam 1977] 228–232).

³ Vgl. Theol. Quartalschrift, 2. Quartalheft 1969; W. W. Bassett (Hg.), The Choosing of Bishops (Canon Law Society of America, Historical and Theological Studies) (CLSA, Hartford, Conn. 1971); G. Alberigo (Hg.), Wahl-Konsens-Rezeption im christlichen Leben: CONCILIIUM 8 (1972) Heft 8/9; H. Müller, aaO. 235–250.

⁴ Zu einem umfassenden Überblick über die Frühgeschichte der Beteiligung von Laien an Bischofswahlen vgl. H. Müller, aaO. 9–22.

⁵ Das Zweite Konzil von Nizäa (787) beschränkt in Can. 3 das Wahlrecht auf die Bischöfe.

⁶ Die Bewegung, Laien von Bischofswahlen auszuschließen, erreichte ihren Höhepunkt, als Gregor IX. (1227–1241) Bischofswahlen, an denen Laien beteiligt waren, für ungültig erklärte.

⁷ Decretum Gratiani, D. 62 pr.

⁸ H. Müller, aaO. 209–210.

⁹ Vgl. z.B. Lumen gentium, Nr. 10.

¹⁰ K. Mörsdorf, Das Weihesakrament in seiner Tragweite für den verfassungsrechtlichen Aufbau der Kirche: Ephemerides theologicae

Lovanienses 52 (1976) 193–204; K. Peters, Die doppelte Repräsentation als verfassungsrechtliches Strukturelement der Kirche: Trierer Theol. Zeitschrift 86 (1977) 228–234.

¹¹ U. Mosiek, Der Laie als Jurisdiktionsträger?: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 25 (1974) 3–15.

¹² Optatam totius, Nr. 2.

¹³ Lumen gentium, Nr. 20–21.

¹⁴ Presbyterorum ordinis, Nr. 15.

¹⁵ Lumen gentium, Nr. 37.

¹⁶ Lumen gentium, Nr. 38.

¹⁷ Lumen gentium, Nr. 48.

¹⁸ Lumen gentium, Nr. 1.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Lumen gentium, Nr. 11.

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. August Berz

EDWARD KILMARTIN

Professor der Theologie und Direktor des Graduiertenprogramms in liturgischen Studien an der University of Notre Dame. Er veröffentlichte u.a. Studien über die Geschichte und Theologie des Herrenmahls und über den ordinierten kirchlichen Dienst. Anschrift: University of Notre Dame, Dept. of Theology, Notre Dame, Indiana 46556, USA.

Joseph Lécuyer

Der Bischof und das Volk im Ritus der Bischofsweihe

Der Ritus der Bischofsweihe ist durch die Apostolische Konstitution *Pontificalis Romani* vom 18. Juni 1968 festgelegt worden; er weicht in mehreren Punkten vom früheren *Pontificale Romanum* ab, enthält jedoch Elemente, die in sehr frühe Zeit zurückreichen, insbesondere im Hinblick auf die Rolle des Volkes bei der Wahl und der Ordination. Diese Elemente wollen wir hier zusammenzufassen versuchen.

I. Beteiligung des Volkes an der Ordination

Der allgemeine Grundsatz wird bereits zu Anfang genannt: «Die Bischofsweihe findet unter Beteiligung des gläubigen Volkes statt» (PR 1). Andere Rubriken führen genauer aus, man müsse sich um «eine bessere

Beteiligung der Gläubigen» bemühen, die Sitzgelegenheiten so anordnen, «daß die Gläubigen an der ganzen liturgischen Handlung gut teilnehmen können» (PR 9). Dies entspricht ältester Tradition: das Rituale, das den Namen des Hippolyt trägt, sieht vor, daß «das Volk sich mit dem *Presbyterium* und den anwesenden Bischöfen versammelt», eine von Buch VIII (4,3) der Apostolischen Konstitutionen aufgegriffene Vorschrift. Wir wissen auch von Origenes, daß die Ordination des Bischofs die Anwesenheit des Volkes erforderte¹. Die alten Liturgien enthalten zahlreiche Anspielungen auf das Gebet des ganzen Volkes; besonders bemerkenswert ist die schöne Formel des *Missale Francorum*: «... daß wir die einhellige Unterstützung des Gebetes aller erhalten mögen; daß das Gebet aller sich dessen annehmen möge, der die schwere Aufgabe übernimmt, für alle zu beten.»² Die Bischofsweihe ist Sache der ganzen Christengemeinde.

II. Die Vorstellung des Neugewählten

Nach der Einzugsprozession sieht das Pontifikale einen kurzen Dialog vor: an den Hauptkonsekrator